

**Erste Satzung  
der Ortsgemeinde Oberstaufenbach  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Friedhofsgebühren  
vom 27.10.2016**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE  
ERHEBUNG VON FRIEDHOFSGEBÜHREN**

Die **ANLAGE** zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberstaufenbach vom 09.02.2015 wird durch die als **ANLAGE** abgedruckte Neufassung ersetzt.

**§ 2  
IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberstaufenbach, den 27.10.2016

(Eckhard Schneiderei)  
Ortsbürgermeister

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberstaufenbach vom 27.10.2016

## I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung  |          |
| a.) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 200,00 € |
| b.) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung   | 200,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung<br>im anonymen Grabfeld (§ 18 der Friedhofssatzung) für Aschen (Urnen) von Verstorbenen | 230,00 € |

## II. Gemischte Grabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für die erste Belegung: Erdbestattung<br>Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung |          |
| a.) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 200,00 € |
| b.) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 400,00 € |
| 2. Für die zweite Belegung: Beisetzung einer Asche (Urne)  | 200,00 € |

## III. Einstelliges Wahlgrab

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die erste Belegung: Erdbestattung<br>Überlassung einer einstelligen Wahlgrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 450,00 € |
| 2. Für jede weitere Belegung (bis zu 3 Urnen): Beisetzung einer Asche (Urne)<br>von Verstorbenen nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung         | 200,00 € |

## IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für |          |
| a.) eine Wahlgrabstätte   | 900,00 € |
| b.) eine Urnenwahlgrabstätte  | 300,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle                                |          |
| a.) an einer Wahlgrabstätte   | 20,00 €  |
| b.) an einer Urnenwahlgrabstätte  | 10,00 €  |

## V. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle   |          |
| a.) für die Aufbewahrung einer Leiche   | 200,00 € |
| b.) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage                           | 250,00 € |
| c.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung                        | 50,00 €  |
| d.) für die Aufbewahrung einer Asche (Urne)   | 150,00 € |
| e.) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne) | 100,00 € |
| 2. Reinigung der Leichenhalle   | 50,00 €  |

## VI. Gebühren für anderen Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach den Ziffern I. und II., die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer III. sowie die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle nach Ziffer IV. an andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

## VII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung

für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung	30,00 €
---	---------

## VIII. Ausheben und Schließen von Gräbern

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## IX. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## X. Abräumen der Gräber

Die Kosten für das Abräumen des Grabes sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.